

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

A. Problem

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es kein verbrieftes Recht auf Kontoeröffnung für Jedermann. Die diesbezügliche „freiwillige Selbstverpflichtungserklärung“ des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) als Dachverband der deutschen Kreditwirtschaft hat auch nach über 10 Jahren nachweislich nicht dazu geführt, dass allen Bürgern auf Antrag die Führung eines Guthabenkontos gewährt wird.

Für durch Überschuldung oder Arbeitslosigkeit in finanzielle Not geratene Menschen bedeutet der Verlust einer Bankverbindung wirtschaftliche und soziale Ausgrenzung. Betroffen sind mehrere hunderttausend Verbraucher.

Die Ablehnung der Führung eines Girokontos für wirtschaftlich und sozial benachteiligte Menschen widerspricht dem Grundsatz der gleichberechtigten Teilhabe am öffentlichen Leben. Neben der aus dieser Situation resultierenden sozialen Ausgrenzung entstehen den Betroffenen finanzielle Nachteile durch Zusatzkosten für Baranweisungen und Wettbewerbsnachteile auf dem Arbeitsmarkt. Allein bei der Bundesagentur für Arbeit sind über 100 000 Leistungsempfänger ohne Girokonto gemeldet. Eine Kontoverbindung gilt aber für den Arbeitgeber in der Regel als Voraussetzung für ein Beschäftigungsverhältnis. Auch den Kommunen entstehen erhebliche Kosten für die Barauszahlung von Sozialleistungen an Empfänger ohne Bankkonto.

B. Lösung

Der Gesetzgeber verpflichtet die Kreditinstitute, die Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) betreiben, dazu, unabhängig von der Kreditwürdigkeit jedem Bürger ohne Girokonto die Führung eines Guthabenkontos zu gewähren.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Novellierung nicht mit Kosten belastet.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 22p des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, wird folgender § 22q eingefügt:

„§ 22q

Anspruch auf ein Guthabenkonto

(1) Kreditinstitute, die Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 9 betreiben, sind verpflichtet, jedem Bürger ohne

Girokonto auf Antrag die Führung eines Guthabenkontos zu gewähren.

(2) Zur Einrichtung und Führung eines Guthabenkontos darf das Kreditinstitut keine höheren als die zur Durchführung dieser Vorgänge unbedingt erforderlichen Kosten in Rechnung stellen.

(3) Bei Verstoß gegen die im Absatz 1 genannte Verpflichtung ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht berechtigt, den Verstoß unter Anwendung der in § 36 Abs. 2 genannten Mittel zu ahnden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen)

Die 1995 vom Zentralen Kreditausschuss (ZKA) ausgesprochene Willenserklärung, wonach die Kreditinstitute den Verbrauchern ein „Girokonto für jedermann“ bereitstellen sollten, hat auch nach über zehn Jahren nachweislich nicht dazu geführt, dass allen Bürgern auf Antrag die Führung eines Guthabenkontos gewährt wird. Viele sozial und finanziell Benachteiligte bleiben so auch weiterhin vom bargeldlosen Zahlungsverkehr ausgeschlossen. Ihre Teilhabe am öffentlichen Leben ist dadurch wesentlich erschwert. Nach einer bundesweiten Umfrage der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände sind etwa 90 Prozent der Kontoverweigerungen unberechtigt.

Die aktuelle Rechtsprechung würdigt die freiwillige Selbstverpflichtung des ZKA lediglich als Empfehlung an die ihm angeschlossenen Banken und Verbände, die nicht geeignet ist, unmittelbare Drittwirkung in Form eines einklagbaren Anspruchs auf Eröffnung eines Girokontos auf Guthabebasis zu entfalten (OLG Bremen 2 U 67/0522.12).

Vor diesem Hintergrund muss der Gesetzgeber den Anspruch auf ein Guthabenkonto rechtlich verankern und einen gesetzlichen Kontrahierungszwang durchsetzen. Zur Glaubhaftmachung, dass beim Antragsteller noch kein Girokonto vorhanden ist, reicht eine eidesstattliche Versicherung des Antragstellers.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

